



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 27. September 2013



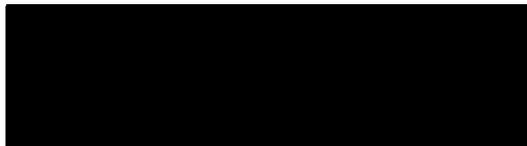
BETREFF **Ihre Schriftliche Frage Nr. 226 für den Monat September 2013**

GZ **IV D 3 - S 7160-b/0 :001**

DOK **2013/0883337**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,



Ihre Frage,

„Fällt der Handel oder die Vermittlung von Bitcoins unter eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz (UStG), bzw. ist der Handel oder die Vermittlung von Bitcoins einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 UStG gleichgestellt, und stellt die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel eine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar?“,

beantworte ich wie folgt:

Der Handel oder die Vermittlung von Bitcoins kann als Geschäft mit Forderungen unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 8 Buchstabe c Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei sein. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 8 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz kommt nicht in Betracht; insoweit verweise ich auf die Antwort zu Ihrer schriftlichen Frage Nummer 409 für den Monat Juli 2013.

Die bloße Entgeltentrichtung ist keine Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des § 1 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz. Dementsprechend ist die Verwendung von Bitcoins als Zahlungsmittel nicht umsatzsteuerbar.

Mit freundlichen Grüßen

